

Schadensminderungspflicht

Die **Schadensminderungspflicht** (richtiger: *Schadensminderungsobliegenheit*) bezeichnet im Schadenersatzrecht die Pflicht des Geschädigten, den Schaden abzuwenden oder zu mindern oder den Schädiger auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen.

Auch wenn ein Geschädigter von einem Schädiger dem Grunde nach Ersatz für die erlittenen Einbußen an seinen Rechtsgütern oder seinem Vermögen verlangen kann, trifft ihn gleichwohl die "Pflicht gegen sich selbst" (sog. Obliegenheit), den Schaden und die Schadensfolgen gering zu halten.

Eine "Pflicht gegen sich selbst" ist die Schadenminderungsobliegenheit deswegen, weil der Schädiger umgekehrt kein einklagbares Recht hat, vom Geschädigten die Geringhaltung des Schadens zu verlangen. Der Geschädigte kann sich verhalten, wie es ihm gefällt. Bei einem Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht kann sich jedoch sein Ersatzanspruch kürzen.

Im deutschen Recht ist die Schadenminderungspflicht in § 254 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verankert, der für alle Ersatzforderungen - auch öffentlich-rechtliche - zumindest entsprechend gilt. Daraus ergibt sich, dass der Umfang des zu leistenden Schadenersatzes insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist, was auch dann gilt, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Beispiel

A kann von B den Ersatz für einen nicht schnell genug bearbeiteten Schaden verlangen. Nach dem Schaden repariert er bei schönem Wetter den Wasserschaden zunächst wochenlang nicht. Als Schimmel auftaucht, ruft er den Fachmann.

In der Zwischenzeit breitete sich die Feuchtigkeit immer weiter aus. Der ursprüngliche Schaden belief sich auf 400 €. Aber auf Grund dessen, dass sich A nicht sofort einen Fachmann zu rate gezogen hat beläuft sich die Schadenssumme nun auf 3000 €.

A wird so gestellt, als hätte er sich "vernünftig" verhalten. Er bekommt den Fachmann-Normalpreis (400€) von B erstattet und trägt Mehrkosten (2600€).